Preußische Gesetzsammlung

1939	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1939	Nr. 22

Inhalt:

(Nr. 14507.) Neunundzwanzigste Verordnung über Wohnsiedlungsgebiete. Vom 5. Dezember 1939.

Auf Grund des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) §§ 1 und 14 wird folgendes bestimmt:

A. Zu Wohnsiedlungsgebieten im Sinne des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) werden erklärt:

I. aus dem Regierungsbezirk Potsdam und zwar aus dem Kreise Westhavelland die Gemeinden:

Briest
Döberitz
Fohrde
Mögelin
Premnitz
Pritzerbe, Stadt
Tieckow;

II. aus dem Regierungsbezirk Hannover und zwar aus dem Kreise Grafschaft Hoya die Gemeinden:

Brinkum
Kirchweyhe
Leeste
Seckenhausen
Sudweyhe

aus dem Kreise Grafschaft Diepholz
die Stadt Diepholz;

III. aus dem Regierungsbezirk Hildesheim und zwar aus dem Landkreis Göttingen die Gemeinden:

Deppoldshausen
Elliehausen
Geismar
Groß Ellershausen
Grone
Herberhausen
Hetjershausen
Holtensen
Nikolausberg
Roringen
Rosdorf
Weende

sowie aus der Gemeinde Niedernjesa
die Fluren 1, 2, 3 (Gut Reinshof).

B. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1940 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1939.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
In Vertretung:
Syrup.

(Nr. 14508.) **Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924. Vom 11. Dezember 1939.**

Mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse, insbesondere die Räumungsmaßnahmen, wird auf Grund des § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 585) folgendes verordnet:

Außer in den Fällen des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 kann bis auf weiteres die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde einen Verwalter bestellen, wenn der Kirchenvorstand in der Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde verhindert ist oder eine an sich erforderliche Neuwahl des Kirchenvorstandes nicht durchgeführt werden kann.

Wenn ein Verwalter bestellt ist, ruhen die Rechte des Kirchenvorstandes.

Berlin, den 11. Dezember 1939.

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.
Kerrl.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Oktober 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Gußstahlwerk Karl Bönnhoff, Kommandit-Gesellschaft in Wetter (Ruhr), zur Inbetriebnahme eines 10 t SM.-Ofens und zur Erweiterung ihrer Betriebsanlagen
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Stück 47 S. 171, ausgegeben am 25. November 1939;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. November 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichsfiskus — Heer —) für die Erweiterung des Pionier-Land- und Wasserübungsplatzes in Porz
durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Stück 47 S. 159, ausgegeben am 25. November 1939;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. November 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Luftfahrtanlagen G. m. b. H. in Berlin-Schöneberg für Zwecke der Luftfahrt
durch das Amtsblatt für den Landespolizeibezirk Berlin Stück 93 S. 367, ausgegeben am 25. November 1939;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. November 1939
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Gollnow zur Verbreiterung der Petersilienstraße und zur Anlage einer Grünfläche
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Stück 48 S. 248, ausgegeben am 2. Dezember 1939.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 15, Lietzenburger Str. 31. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.